

Fachbeiträge

Vorstellung der Referenten

Carsten Schäfer*

Im zweiten Teil der heutigen Gedächtnis-Veranstaltung soll das „wissenschaftliche Oeuvre Peter Ulmers“ gewürdigt werden, wie es im Programm heißt. Ich eröffne also nun den fachlichen Teil, und jeder, der *Peter Ulmer* kannte, weiß: ohne einen solchen fachlichen, neue Erkenntnis versprechenden Teil wäre keine der von ihm selbst organisierten Fest- und Jubiläumsveranstaltungen ausgekommen. Die pure Geselligkeit wäre ihm als Verschwendung einer kostbaren Gelegenheit erschienen, so sehr er auf der anderen Seite das Zusammensein *nach* getaner Arbeit schätzte. Und zu einem solchen Symposium, so schien es uns, gehört auch ein Moderator, gewissermaßen ganz in ZHR-Tradition, und diese Rolle ist mir als dem heute sonst noch unbeschäftigten Schüler *Peter Ulmers* zugefallen – mein Name wurde schon erwähnt: *Carsten Schäfer*. Ich werde zwar heute keine Diskussion leiten, so sehr *Peter Ulmer* einen solchen Austausch der Argumente im Anschluss an einen Vortrag auch geschätzt hat. Denn er schien uns dem Charakter der heutigen Veranstaltung nicht gemäß. Wohl aber möchte ich unsere drei Referenten jeweils kurz einzuführen.

Und so ist es mir eine große Freude, als ersten Redner *Karsten Schmidt* zu präsentieren. Ich brauche ihn in diesem Kreis nicht als einen der ganz Großen des Gesellschaftsrechts und darüber hinaus vorzustellen. Vielmehr möchte ich vor allem auf seine langjährige enge Verbindung zu *Peter Ulmer* hinweisen, soweit ich diese beurteilen kann; in persönlichen Dingen war *Peter Ulmer* nicht sonderlich mitteilend. Von 1981 bis 2005, also rund 25 Jahre lang, haben Sie beide als Schriftleiter der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, kurz ZHR, enge fachliche und persönliche Bande geknüpft, aus denen, das glaube ich sagen zu können, eine echte Freundschaft hervorgegangen ist, die von großem gegenseitigem Respekt und persönlicher Sympathie getragen war, wie zuletzt Ihr bewegender Nachruf auf *Peter Ulmer*, natürlich in der ZHR, nämlich im ersten Heft des Jahrgangs 188, und Ihre Ansprache auf der Trauerfeier für *Peter Ulmer*, ebenfalls im Januar dieses Jahres, für alle Welt erkennbar bestätigt haben. Es war uns, den Schülern *Peter Ulmers*, bei der Konzeption dieses Symposiums daher selbstverständlich, dass Sie als Redner unverzichtbar sind. Außerdem haben wir es Ihnen überlassen, ein Thema aus den drei großen Bereichen des Gesellschaftsrechts zu wählen, in

* Dr., Prof., Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht an der Universität Mannheim.

denen *Peter Ulmer* gewirkt hat, und die Kenner unter uns wird es kaum überrascht haben, dass Sie das Personengesellschaftsrecht gewählt und den Gesellschaftsanteil zu Ihrem heutigen Thema gemacht haben. Es ist dies der erste von drei Vorträgen, mit denen das wissenschaftliche Werk *Peter Ulmers* gleichsam paradigmatisch und indirekt gewürdigt werden soll, indem ein Thema behandelt wird, das ihn besonders interessiert und zu dem er Wesentliches beigesteuert hat. Und wem, wenn nicht Ihnen, lieber Herr *Schmidt*, gebührt daher der erste Zugriff. Wir freuen uns sehr, dass Sie unserer Einladung gefolgt und heute über den „Gesellschaftsanteil an einer Personengesellschaft“ sprechen werden.

Als nächster Redner steht nun *Matthias Casper* auf dem Programm. Er ist neben *Mathias Habersack* und mir selbst, es wurde schon erwähnt, der dritte habilitierte Schüler *Peter Ulmers* und als solcher auch Mitorganisator des heutigen Nachmittags. Seiner Heidelberger Habilitation im Jahre 2002 folgte schon im Jahr darauf ein Ruf an die Universität Münster, und dort gefällt es ihm offenbar so gut, dass er sich durch weitere Rufe nicht mehr hat weglocken lassen. Er stammt aus Hamburg und ist damit zugleich Ausdruck einer besonderen Verbindung zu dieser norddeutschen Großstadt (die Hamburger denken: Weltstadt), die im Leben *Peter Ulmers* trotz seiner Treue zu Heidelberg immer wieder hervorgetreten ist. Nicht nur führte ihn sein erster Ruf an die Universität Hamburg, vielmehr ist mit *Karsten Schmidt* auch einer seiner besten Freunde dort beheimatet, der zudem auch sein Lehrstuhlnachfolger wurde. Und zwei seiner drei Schüler – neben *Matthias Casper* auch ich selbst – stammen von der Elbe. Kann das noch Zufall sein? – *Matthias Casper* hat sich für das heutige Gedächtnis ein Thema, nein eigentlich *das* Thema des GmbH-Rechts ausgewählt, nämlich das Stammkapital. Das ist auch deshalb naheliegend, weil er seit der dritten Auflage als Nachfolger *Peter Ulmers* Herausgeber des Großkommentars zum GmbH-Recht ist, des ehemaligen „Hachenburg“, der *Peter Ulmer* neben seiner Kommentierung des BGB-Gesellschaftsrechts ganz besonders am Herzen lag und den er wesentlich geprägt hat. Lieber *Matthias*, wir sind gespannt auf Deinen Vortrag, der durch die bange Frage überschrieben ist „Erosion des Mindeststammkapitals?“ – wir hoffen auf das Beste.

Dirk Verse und ein Thema aus dem Aktienrecht, das ist *prima vista* vielleicht am ehesten begründungsbedürftig, meine Damen und Herren, aber nur auf den allerersten Blick. Denn *Dirk Verse* ist als Schüler *Mathias Habersacks* nicht nur *Peter Ulmers* wissenschaftlicher Enkel und als Heidelberger Ordinarius im weiteren Sinne sein Nachfolger am hiesigen Institut für Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht. Vielmehr weist auch das von ihm gewählte Thema einen engen Bezug zum Werk *Peter Ulmers* auf, wie er uns sicherlich gleich noch genauer erläutern wird. Denn die heutige Version des § 148 AktG, der die Aktionärsklage regelt, beruht wesentlich auf Vorüberlegungen *Peter Ulmers*, die er 1999 in einem Grundsatzaufsatz, natürlich in der ZHR, vorgestellt hatte. Wie *Peter Ulmer* ist auch *Dirk Verse* in gewisser Weise ein Spätbe-

rufener; denn nach seinen naturgemäß glänzend bestandenen Examina entschied er sich zunächst für eine Karriere als Rechtsanwalt. Und auch *Ulmer* ist ja gewissermaßen als Quereinsteiger und externer Habilitand *Wolfgang Hefermehls* an die Universität zurückgekehrt und hat zudem nach der Emeritierung, wir haben das vorhin gehört, sein Wirken als Anwalt fortgesetzt. Nachdem bei *Dirk Verse* die Entscheidung für die Universität einmal gefallen war, ging es freilich Schlag auf Schlag: Der Mainzer Habilitation bei *Habersack* im Jahre 2006 folgte sogleich ein Ruf nach Osnabrück. Von dort ging er 2011 als Nachfolger *Mathias Habersacks* nach Mainz, um 2018 dann den Ruf nach Heidelberg anzunehmen. Jetzt wird er zu uns sprechen über „Die Aktionärsklage nach § 148 AktG – Status quo und Reform“. Wir dürfen noch einmal gespannt sein.

Der Gesellschaftsanteil an einer Personengesellschaft

Karsten Schmidt*

I. Einleitung

Peter Ulmer, dessen wir heute – und fürwahr nicht nur heute – in Dankbarkeit und Bewunderung gedenken, war allem anderen voraus ein Meister des Gesellschaftsrechts. Die fachliche Ausrichtung des Gedächtnissymposiums unter dem Dach des Gesellschaftsrechts zeugt von der Einsicht der Veranstalter in dieses akademische Zentrum seines Wirkens. Dem trägt auch die Würdigung seines Werks in den nun folgenden gesellschaftsrechtlichen Referaten Rechnung, die damit zwar nur einen Ausschnitt aus einem immensen wissenschaftlichen Werk ausleuchten werden, damit aber doch den Löwenanteil seiner Forschungsbeiträge. Schon als ich vor Jahrzehnten *Ulmers* Nachfolge bei der Universität Hamburg antrat, verband, wer sich in der Rechtswissenschaft auskannte, mit seinem Namen das Gesellschaftsrecht. Ihm widmete er damals schon groß angelegte Kommentierungen in legendären Standardwerken,¹ begründet von *Max Hachenburg* (1860–1951) und *Hermann Staub* (1856–1904), beides Schrittmacher der wissenschaftlichen Kommentierungskunst und Repräsentanten auch der professionellen Gesellschaftsrechtspraxis.² Wer sich heute vorzustellen versucht, worüber *Peter Ulmer* wohl in seinen Hamburger Jahren bis 1975 geforscht und nachgedacht haben mag, wird im Rückblick vielleicht auf die Rechtsfähigkeit der Außen-Personengesellschaft wetten. Blickt man indes in sein Schriftenverzeichnis aus jenen Jahren,³ dann kommt *pari passu* neben dem Gesellschaftsrecht das Wettbewerbsrecht daher und bald auch das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, für das er uns das grundlegende Juristentagsreferat von 1974⁴ und später den großen AGB-Kommentar *Ulmer/Brandner/Hensen*⁵ schenkte. Als seine unsterbliche Kommentierung des BGB-Gesellschaftsrechts in erster Auflage erschien, war er in seine wissenschaftliche Heimat, also an die Ruperto Carola in Heidelberg, zurückgekehrt, und seither überstrahlt diese Kommentierung des Perso-

* Dr. iur. Dr. h.c. mult., Professor der Bucerius Law School in Hamburg.

1 Zuerst in: Großkommentar HGB, 3. Aufl. Bd. II, 1971 und 1973; sodann in: *Hachenburg*, GmbHG, 7. Aufl. 1975 ff.

2 Dazu schon der Hinweis bei *Karsten Schmidt*, ZHR 188 (2024) 2, 3.

3 In: *Habersack et al.*, FS Ulmer, 2003, S. 1423 ff.

4 *Ulmer*, Welche gesetzgeberischen Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Endverbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen? in: Verhandlungen der 50. DJT Bd. II, 1974, S. H8–H44.

5 *Ulmer/Brandner/Hensen*, AGBG, 1977; zuletzt AGB-Recht, 13. Aufl. 2022.